

**Betreuung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung,  
Patientenverfügung:  
Wofür brauche ich was?**

1. Was heißt eigentlich **rechtliche Betreuung**?

Es gilt der Grundsatz des BGB, dass jede volljährige Person selbst entscheidet, wie sie ihr Leben gestaltet, und die entsprechenden Entscheidungen im Rechtsverkehr selbst umsetzt

Als Ausnahme gilt § 1896 BGB:

Kann ein Volljähriger aufgrund einer  
- psychischen Krankheit oder  
- körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung  
seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen, bestellt das Betreuungsgericht (früher Vormundschaftsgericht) einen Betreuer

Psychische Krankheit: Hauptfälle (Alters-)Demenz; schwere Depression, Schizophrenie und andere Psychosen, hirnorganisches Psychosyndrom (z. B. Zustand nach Schlaganfall oder Schädel-Hirn-Trauma)

Die Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen ist nicht Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers; ist jemand aber geschäftsunfähig, wird in aller Regel die Notwendigkeit vorliegen, dass das Gericht einen Betreuer bestellt

**Wichtigstes zum Verfahren:**

- Auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen, z. B. durch die Anregung einer weiteren Person (Angehörige, Mitarbeiter eines Krankenhauses, einer Behinderteneinrichtung etc)

- **psychiatrische Begutachtung:** Das Gericht wählt einen Gutachter aus und gibt dies dem Betroffenen bekannt; der Gutachter kontaktiert in der Regel den Betroffenen bzw. die Angehörigen

- Anhörung der Betreuungsstelle durch das Gericht: § 279 Abs. 2 FamFG; je nach Amtsgerichtsbezirk verschieden intensiv ausgestaltet (Betreuungsstelle kontaktiert die Betroffenen und sein Umfeld, erarbeitet den Betreuervorschlag)

- Anhörung des Betroffenen: Gericht gibt dem Betroffenen stets vor der Entscheidung Gelegenheit, sich direkt zu äußern; wenn das Gericht davon ausgeht, dass der Betroffene sich selbst nicht mehr äußern kann, z. B. bei ausgeprägter geistiger Behinderung oder Sprachzerfall, muss es sich vorher selbst einen direkten Eindruck davon verschaffen

- Anhörung sonstiger Beteiligter, z. B. bestimmter Angehöriger

Betreuung wird nur angeordnet, soweit der Betroffene seine Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann; sog. Aufteilung des Aufgabenkreises, wie Sorge für Gesundheit, Vermögenssorge, Besorgung von Behörden-, Renten, Versicherungs- und Sozialangelegenheiten, Abschluss, Überwachung und Kündigung bestimmter Verträge wie Heimvertrag, Arbeitsvertrag

#### Auswahl des Betreuers:

Gemäß § 1897 BGB wird eine Person bestellt, die geeignet ist, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen

## **2. Was versteht man unter einer Vorsorgevollmacht?**

Eine Betreuung wird dann nicht angeordnet, wenn die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten besorgt werden können.

Vertretung und Vollmacht sind geregelt in §§ 164 ff BGB: Bei der Abgabe einer (rechtsgeschäftlichen) Willenserklärung kann man sich grundsätzlich auch von einer anderen Person vertreten lassen. Deren Erklärungen wirken grundsätzlich für und gegen den Vertretenen, wenn sie innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht abgegeben sind.

Die Vorsorgevollmacht beruht auf dem Gedanken, dass eine geschäftsfähige Person eine andere Person dazu bevollmächtigen kann, ihre Angelegenheiten zu regeln, wenn sie selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Gibt es eine wirksam bevollmächtigte Person, die für einen Betroffenen handeln kann, muss kein Betreuer bestellt werden, wenn der Betroffene selbst seine Angelegenheiten nicht mehr regeln kann.

**ACHTUNG:** Der Bevollmächtigte wird durch Vollmachtserteilung nicht zum Betreuer!!!

Vorteile der Lösung, selbst durch Bestimmung Bevollmächtigten zu regeln, wer später die Entscheidungen für einen trägt:

- Das gerichtliche Bestellungsverfahren entfällt, damit auch dessen Kosten.
- Der Bevollmächtigte muss gegenüber dem Gericht nicht abrechnen, berichten etc.
- 

Nachteile der Vollmachtslösung:

Wird man nach Erteilung der Vollmacht entscheidungs- oder handlungsunfähig kann man die Vollmacht nicht mehr widerrufen. Man ist dem Bevollmächtigten dann quasi „ausgeliefert“ in den Bereichen, auf die sich die Vollmacht bezieht. Die Vollmacht sollte deshalb nur Personen erteilt werden, die voll und ganz vertrauenswürdig sind. Bei Zweifeln an der Vertrauenswürdigkeit des zu Bevollmächtigenden sollte von einer Bevollmächtigung Abstand genommen werden.

Form: Aus Beweisgründen eignet sich nur die Schriftform. Notarielle Vollmacht nur dann nötig, wenn Rechtsgeschäfte zu besorgen sind, die der notariellen Form bedürfen (Notfalls kann auch eine Betreuung nur für diese Geschäfte angeordnet werden und der Bevollmächtigte als Betreuer eingesetzt werden).

**ACHTUNG!** Bei der Bevollmächtigung muss man selbstverständlich geschäftsfähig sein. Hat man erst einmal einen schweren Unfall mit Hirnschaden oder einen Schlaganfall erlitten, ist man häufig nicht mehr in der Lage, eine wirksame Vollmacht zu erteilen.

**WICHTIG FÜR ELEKTROSENSIBLE:** Der Bevollmächtigte ist natürlich auch die Person, die über die Erkrankung Bescheid wissen sollte (wie über andere Erkrankungen auch) und die Dokumente haben sollte, mit denen die Elektrosensibilität belegt werden kann, z. B. ein aussagekräftiges Attest. Als Bevollmächtigter vor allem für alle Entscheidungen im gesundheitlichen Bereich sollte natürlich nur eine Person bestellt werden, die bereit ist, auch anderen gegenüber mit Nachdruck die Ansicht zu vertreten, dass Elektrosensibilität kein psychisches Problem ist.

Pflichtlektüre: Broschüre des bayerischen Staatsministeriums der Justiz, „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“; Preis 3,90€ im Buchhandel, Download unter [www.verwaltung.bayern.de](http://www.verwaltung.bayern.de); bei „Broschüren“ Stichwort Vorsorgevollmacht eingeben

In dieser Broschüre findet sich auch der beste Formulierungsvorschlag.

ACHTUNG: Der Fall der geschlossenen Unterbringung bzw. der unterbringungsähnlichen (freiheitsentziehenden) Maßnahmen kommt häufiger vor als man denkt und sollte nicht deshalb gestrichen werden, weil man nicht weiß, was gemeint ist, siehe unten.

RATSAM: Registrierung beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)), da diese Daten auch den Gerichten zur Verfügung stehen. Wird ein Betreuungsverfahren angeregt, überprüft das Gericht zunächst, ob nicht schon eine Vollmacht besteht und sieht in diesem Fall von einer Betreuerbestellung ab.

### **3. Was ist eine Betreuungsverfügung?**

Mit der Betreuungsverfügung kann jeder (schriftlich) seinen Vorschlag dokumentieren, wenn er im Falle der Einleitung eines Betreuungsverfahrens als seinen Betreuer bestellt haben möchte. Das Gericht berücksichtigt den Vorschlag, sofern er nicht dem Wohl des Betroffenen widerspricht (§ 1897 Abs. 4 BGB).

### **4. Patientenverfügung**

Grundsätzlich gilt: eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff darf nur erfolgen, wenn der Patient einwilligt; ansonsten liegt eine strafbare Körperverletzung vor. Eine fehlende Einwilligung, die wegen fehlender Einwilligungsfähigkeit, Bewusstlosigkeit des Patienten oder wegen Gefahr im Verzug nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann, kann durch eine mutmaßliche Einwilligung ersetzt werden, wenn anzunehmen ist, dass der Betroffene eingewilligt hätte.

§ 1901a BGB, Patientenverfügung: Schriftliche Festlegung eines einwilligungsfähigen Volljährigen für den Fall, dass er einwilligungsunfähig wird, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt. Sie kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Solange jemand selbst einwilligungsfähig ist, entscheidet er selbst. Wenn er einwilligungsunfähig wird und untersucht oder behandelt werden muss, prüft der Betreuer oder Bevollmächtigter, ob die Festlegung einschlägig für den eingetretenen Fall ist und willigt stellvertretend für den Betroffenen ein bzw. verweigert für den Betroffenen die Einwilligung.

Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation nicht zu, ermittelt der Betreuer/Bevollmächtigte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen (anhand konkreter Anhaltspunkte) des Betroffenen.

§ 1901b BGB, Verfahren zur Ermittlung:

Der Arzt prüft, welche Maßnahme aus medizinischer Sicht indiziert ist, und erörtert diese mit dem Betreuer/Bevollmächtigten. Nahen Angehörigen oder Vertrauenspersonen soll die Gelegenheit gegeben werden, sich bei der Ermittlung des (mutmaßlichen) Willens des Betroffenen zu äußern.

Weiterführender Buchtipp: „Über das Sterben“ von Gian Domenico Borasio, erschienen im Beck-Verlag.